

Satzung der Gemeinde Werben zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Die Gemeinde Werben erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),

i. V. m.

- § 90 des Sozialgesetzbuches – Achten Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]),
- § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),

die folgende, von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14. Juni 2016 beschlossene Satzung:

§ 1 Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, nachfolgend Kita genannt, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Werben befindet, werden Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Satzung erhoben, nachfolgend als Beitrag gemäß § 17 KitaG bezeichnet.

(2) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in die Kita sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger.

(3) Für Kinder, für die eine Kurzzeitbetreuung (maximal vier Wochen im Jahr) gewünscht wird, ist ein Vertrag über die Betreuung von Gastkindern abzuschließen.

§ 2 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, der Verwaltung unverzüglich zu melden, wenn sich der Wohnsitz, die Familienverhältnisse (z. B. Namensänderungen) oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes ändern.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Bei einer Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten nach Abmeldung ist eine Aufnahmegebühr von 25,00 Euro zu entrichten.
- (2) Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für das Kind angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag erhoben.
- (4) Der Beitrag wird in zwölf Monatsraten erhoben.
- (5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kita oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Eltern befreit nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann in begründeten Fällen, wie Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankung, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Urlaub ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (7) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Danach wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.
- (8) Der Beitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule, ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkinder zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats, wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.
- (9) Eine Änderung der Betreuungszeit muss bis zum Letzten eines Monats durch die Eltern in der Kita angezeigt werden (Anlage zum Betreuungsvertrag). Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt zum Ersten des Folgemonats.

§ 4 Beitragsbemessung/Beitragsberechnung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:
- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort),
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit,
 - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern (§ 6),
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes.
- (2) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind.

- (3) Für die Kurzzeitbetreuung (max. vier Wochen pro Kalenderjahr) werden Tagessätze nach Anlage 1 erhoben.
- (4) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.
- (5) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird per Bescheid festgesetzt.
- (6) Die Höhe der Beiträge ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung sind.
- (7) Die Berechnung des monatlichen Beitrages erfolgt, indem das nach Anlage 3 ermittelte positive Jahreseinkommen um 25 v. H. reduziert und durch zwölf Monate geteilt wird sowie die sonstigen monatlichen Einkünfte hinzugerechnet werden. Diese ermittelte Berechnungsgrundlage wird mit dem jeweiligen Prozentsatz aus der Anlage 2 unter Berücksichtigung der Betreuungsform, -zeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie multipliziert.

§ 5

Umfang und Art der Betreuung

- (1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe	Kindergarten
bis 4 Std. täglich = 70,0 %	bis 4 Std. täglich = 70,0 %
bis 6 Std. täglich = 100,0 %	bis 6 Std. täglich = 100,0 %
7 Std. täglich = 112,5 %	7 Std. täglich = 112,5 %
8 Std. täglich = 125,0 %	8 Std. täglich = 125,0 %
9 Std. täglich = 137,5 %	9 Std. täglich = 137,5 %
10 Std. täglich = 150,0 %	10 Std. täglich = 150,0 %
Hort Klasse 1 bis 2	Hort ab Klasse 3
bis 4 Std. täglich = 100,0 %	bis 2 Std. täglich = 50,0 %
bis 6 Std. täglich = 125,0 %	bis 4 Std. täglich = 100,0 %
bis 8 Std. täglich = 150,0 %	bis 6 Std. täglich = 125,0 %
	bis 8 Std. täglich = 150,0 %

Bestehende Betreuungsverträge werden erst mit Beginn des Schuljahres 2016/17 an diese Regelung angepasst.

- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme der vereinbarten Betreuungszeit nicht überschritten werden. Die Betreuungszeit sollte in der Regel zehn Stunden täglich nicht überschreiten.
- (3) Wird an Einzeltagen eine verlängerte Betreuungszeit als vereinbart begründet benötigt, ist dieser Mehrbedarf vor der Nutzung bei der Kita-Leiterin anzuzeigen. Es ist dann ein Zuschlag gemäß Anlage 1 zu zahlen. Erfolgt keine Anmeldung des Mehrbedarfs, wird ein erhöhter Zuschlag gemäß Anlage 1 erhoben.
- (4) Bei Überziehung der Öffnungszeit wird sofort in der Kita ein Zuschlag nach Anlage 1 fällig und bar von den Eltern kassiert.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Beiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im letzten Kalenderjahr. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Beitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.
- (3) Bei Neuaufnahmen erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage der aktuellen monatlichen Einkommenssituation zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kita.
- (4) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das Einkommen ab der Bekanntgabe entsprechend angepasst. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:
- a) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit und nicht selbstständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen sowie bei sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden regelmäßig 25 v. H. abgezogen.
 - b) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG sind die Werbungskosten abzugsfähig.
 - c) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen. Bei Kindern über 18 Jahren muss diese Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.
- (7) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende(n) Kind(er), so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils geltenden Fassung der nach Absatz 2 oder Absatz 3 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt zum Einkommen hinzugerechnet.
- (8) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.
- (9) Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Nicht als Einkommen angerechnet werden das Pflegegeld gemäß § 13 SGB XI sowie die Eigenheimzulage.

§ 7

Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen nach Anlage 3, die Bestandteil der Satzung ist, unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:

- Einkommensteuerbescheid,
- Lohnsteuerjahresbescheinigung,
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit,
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung,
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise,
- Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, selbst einschätzen. Sobald dieser vorliegt, ist er unverzüglich nachzureichen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.

(4) Änderungen nach § 6 Abs. 4 sind unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise durch die Eltern anzuzeigen.

(5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern ihr Jahreseinkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen; über den Zeitpunkt entscheidet der Träger. Liegt den Eltern der Einkommensteuerbescheid vor, kann dieser selbstständig jederzeit in der Verwaltung eingereicht werden.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Kita ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag.

(7) Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Beitrag, wird der so errechnete Beitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt. Ergibt sich aus dem Nachweis ein höherer Beitrag, wird der so errechnete Beitrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt. Dazu erhalten die Eltern einen Rückrechnungsbescheid. Dies gilt auch für Feststellungen nach § 7 Abs. 5.

§ 8

Fälligkeit der Beiträge

Beiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde und kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder Hinterlegung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgen.

§ 9

Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Die Beiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schrift-

lich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Beiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 10 Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 11 Zwangsverfahren

(1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, wird der Betreuungsvertrag durch die Gemeinde fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf den Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren in der Kindertagesstätte der Gemeinde Werben vom 6. Mai 2008 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den *17.06.2016*

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtdirektorin



Anlage 1

der Satzung der Gemeinde Werben zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

1. Festsetzung der Mindest- und Höchstbeträge

Altersgruppe	Mindestbeitrag in Euro/Monat	Höchstbeitrag in Euro/Monat
Kinderkrippe 100 % = 6 h/Tag	19,00	234,60
Kindergarten 100 % = 6 h/Tag	19,00	183,60
Hort 100 % = 4 h/Tag	13,00	132,60

2. Härtefallklausel

Häusliche Ersparnis in Euro/Monat bei einer Betreuungszeit von ...				
	4 h/Tag	bis 6 h/Tag	bis 8 h/Tag	10 h/Tag
0-14 Jahre	12,00	18,00	24,00	30,00

3. Beitrag für Gastkinder

Für Gastkinder (max. 4 Wochen/Kalenderjahr) wird folgender Beitrag erhoben:

Kinderkrippe: 15,00 Euro/Tag für 6 Stunden; 30,00 Euro/Tag über 6 Stunden

Kindergarten: 12,50 Euro/Tag für 6 Stunden; 25,00 Euro/Tag über 6 Stunden

Hort: 10,00 Euro/Tag für 4 Stunden; 20,00 Euro/Tag über 4 Stunden

4. Zuschlag für angemeldete Mehrstunden

4,00 Euro je angefangene Stunde für ein Krippenkind

3,00 Euro je angefangene Stunde für ein Kindergartenkind

2,00 Euro je angefangene Stunde für ein Hortkind

5. Zuschlag für nicht angemeldete Mehrstunden

8,00 Euro je angefangene Stunde für ein Krippenkind

6,00 Euro je angefangene Stunde für ein Kindergartenkind

4,00 Euro je angefangene Stunde für ein Hortkind

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Werben zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Einkommen nach § 6 der Satzung	1.025,00 Euro bis 2.044,99 Euro	2.045,00 Euro bis 3.069,99 Euro	3.070,00 Euro bis 4.099,99 Euro	Höchstbeitrag ab 4.100,00 Euro
--------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	---

Prozentsatz bei **einem** unterhaltspflichtigen Kind

<u>Betreuungs-</u> <u>umfang/Stunden</u>	<u>v.H.</u>				<u>absoluter Wert in Euro</u>
I. Krippenkinder					
4 h	70,0	2,905	3,01	3,115	164,22
6 h	100,0	4,15	4,30	4,45	234,60
7 h	112,5	4,66875	4,8375	5,00625	263,93
8 h	125,0	5,1875	5,375	5,5625	293,25
9 h	137,5	5,70625	5,9125	6,11875	322,58
10 h	150,0	6,225	6,45	6,675	351,90
II. Kindergarten-Kinder					
4 h	70,0	2,205	2,31	2,415	128,52
6 h	100,0	3,15	3,30	3,45	183,60
7 h	112,5	3,54375	3,7125	3,88125	206,55
8 h	125,0	3,9375	4,125	4,3125	229,50
9 h	137,5	4,33125	4,5375	4,74375	252,45
10 h	150,0	4,725	4,95	5,175	275,40
III. Hort-Kinder					
2 h	50,0	1,075	1,15	1,225	66,30
4 h	100,0	2,15	2,30	2,45	132,60
6 h	125,0	2,6875	2,875	3,0625	165,75
8 h	150,0	3,225	3,45	3,675	198,90

Einkommen nach § 6 der Satzung	1.025,00 Euro bis 2.044,99 Euro	2.045,00 Euro bis 3.069,99 Euro	3.070,00 Euro bis 4.099,99 Euro	Höchstbeitrag ab 4.100,00 Euro
-----------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	---

Prozentsatz bei zwei unterhaltspflichtigen Kindern

<u>Betreuungs-</u> <u>umfang/Stunden</u>	<u>v.H.</u>				<u>absoluter Wert in Euro</u>
I. Krippenkinder					
4 h	70,0	2,555	2,66	2,765	146,37
6 h	100,0	3,65	3,80	3,95	209,10
7 h	112,5	4,10625	4,275	4,44375	235,24
8 h	125,0	4,5625	4,75	4,9375	261,38
9 h	137,5	5,01875	5,225	5,43125	287,51
10 h	150,0	5,475	5,70	5,925	313,65
II. Kindergarten-Kinder					
4 h	70,0	1,855	1,96	2,065	110,67
6 h	100,0	2,65	2,80	2,95	158,10
7 h	112,5	2,98125	3,15	3,31875	177,86
8 h	125,0	3,3125	3,50	3,6875	197,63
9 h	137,5	3,64375	3,85	4,05625	217,39
10 h	150,0	3,975	4,20	4,425	237,15
III. Hort-Kinder					
2 h	50,0	0,825	0,9	0,975	53,55
4 h	100,0	1,65	1,80	1,95	107,10
6 h	125,0	2,0625	2,25	2,4375	133,88
8 h	150,0	2,475	2,70	2,925	160,65

Einkommen nach § 6 der Satzung	1.025,00 Euro bis 2.044,99 Euro	2.045,00 Euro bis 3.069,99 Euro	3.070,00 Euro bis 4.099,99 Euro	Höchstbeitrag ab 4.100,00 Euro
-----------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	---

Prozentsatz bei drei unterhaltspflichtigen Kindern

<u>Betreuungs-</u> <u>umfang/Stunden</u>	<u>v.H.</u>				<u>absoluter Wert in Euro</u>
I. Krippenkinder					
4 h	70,0	2,205	2,31	2,415	128,52
6 h	100,0	3,15	3,30	3,45	183,60
7 h	112,5	3,54375	3,7125	3,88125	206,55
8 h	125,0	3,9375	4,125	4,3125	229,50
9 h	137,5	4,33125	4,53750	4,74375	252,45
10 h	150,0	4,725	4,95	5,175	275,40
II. Kindergarten-Kinder					
4 h	70,0	1,505	1,61	1,715	92,82
6 h	100,0	2,15	2,30	2,45	132,60
7 h	112,5	2,41875	2,5875	2,75625	149,18
8 h	125,0	2,6875	2,875	3,0625	165,75
9 h	137,5	2,95625	3,1625	3,36875	182,33
10 h	150,0	3,225	3,45	3,675	198,90
III. Hort-Kinder					
2 h	50,0	0,575	0,65	0,725	40,80
4 h	100,0	1,15	1,30	1,45	81,60
6 h	125,0	1,4375	1,625	1,8125	102,00
8 h	150,0	1,725	1,95	2,175	122,40

Einkommen nach § 6 der Satzung	1.025,00 Euro bis 2.044,99 Euro	2.045,00 Euro bis 3.069,99 Euro	3.070,00 Euro bis 4.099,99 Euro	Höchstbeitrag ab 4.100,00 Euro
-----------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	---

Prozentsatz bei vier und mehr unterhaltspflichtigen Kindern

<u>Betreuungs-</u> <u>umfang/Stunden</u>	<u>v.H.</u>				<u>absoluter Wert in Euro</u>
I. Krippenkinder					
4 h	70,0	1,855	1,96	2,065	110,67
6 h	100,0	2,65	2,80	2,95	158,10
7 h	112,5	2,98125	3,15	3,31875	177,86
8 h	125,0	3,3125	3,50	3,6875	197,63
9 h	137,5	3,64375	3,85	4,05625	217,39
10 h	150,0	3,975	4,20	4,425	237,15
II. Kindergarten-Kinder					
4 h	70,0	Mind.	1,26	1,365	74,97
6 h	100,0	Mind.	1,80	1,95	107,10
7 h	112,5	Mind.	2,025	2,19375	120,49
8 h	125,0	Mind.	2,25	2,4375	133,88
9 h	137,5	Mind.	2,475	2,68125	147,26
10 h	150,0	Mind.	2,70	2,925	160,65
III. Hort-Kinder					
2 h	50,0	Mind.	0,40	0,475	28,05
4 h	100,0	Mind.	0,80	0,95	56,10
6 h	125,0	Mind.	1,00	1,1875	70,13
8 h	150,0	Mind.	1,20	1,425	84,15

Mindestbeitrag bei einem, zwei, drei, vier und mehr unterhaltspflichtigen Kindern

Einkommen nach § 6 der Satzung bis 1.024,99 Euro

Einkommen nach § 10 der Satzung

Betreuungsumfang/Stunden absoluter Wert
(in Euro)

I. Krippenkinder

4 h	13,00
6 h	19,00
<hr/>	
7 h	22,00
8 h	25,00
9 h	27,00
10 h	31,00

II. Kindergarten-Kinder

4 h	13,00
6 h	19,00
<hr/>	
7 h	22,00
8 h	25,00
9 h	27,00
10 h	31,00

III. Hort-Kinder

2 h	7,00
4 h	13,00
<hr/>	
6 h	19,00
8 h	25,00

Anlage 3

zur Satzung der Gemeinde Werben zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte

Erklärung zum Elterneinkommen als Grundlage zur Festsetzung des Elternbeitrages gemäß § 17 Abs. 1 KitaG

Für jedes Kind ist dem Träger eine gesonderte Erklärung (Kopie ausreichend) abzugeben

für Name, Vorname des betreuten Kindes: _____

Geburtsdatum: _____ **vereinbarte Betreuungszeit:** _____ **Std.**

Name, Vorname der Eltern		Vater	Mutter
Erklärung der Eltern zur Art und Höhe der Elterneinkünfte			
Nr			
1	Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft		
2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
3	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit		
4	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (1)		
Summe 1-4, abzüglich 25% (§ 6 Abs. 5a)			
5	Einkünfte aus Kapitalvermögen (2)		
6	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (2)		
7	Einkommen aus Renten		
8	Einnahmen aus Unterhaltszahlung		
9	Einnahmen nach SGB III – Arbeitsförderung (3)		
10	Einnahmen nach SGB II – Grundsicherung		
11	Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (4)		
12	Elterngeld (soweit es den Freibetrag von 300 € übersteigt)		
13	Sonstige, nicht aufgeführte Einkünfte		

- (1) auch aus geringfügiger und pauschal versteuerter Beschäftigung
- (2) abzüglich Werbungskosten
- (3) dazu gehören u.a.: Unterhalts-, Arbeitslosen-, Überbrückungs-, Kurzarbeiter-, Konkursausfall-, Insolvenzgeld
- (4) dazu gehören u.a.: Kranken-, Mutterschafts-, Verletzten- und Wohngeld; Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz

Weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder:

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Tätigkeit

Nachweise zum Elterneinkommen	Anlage
	1
	2
	3
	4
	5
	6
	7
	8
	9
	10
	11
	12
	13
	14
	15

Elternerklärung/Elternbelehrung

Mit der Unterschrift erklären die Eltern die vollständige und richtige Höhe der Einkünfte. Sie verpflichten sich, Veränderungen in Art und Höhe unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.

Haben Eltern eine verspätete Änderungsmeldung zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der geänderte Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

Ergibt sich aus der Änderungsmeldung ein höherer Elternbeitrag, wird der geänderte Elternbeitrag rückwirkend festgesetzt. Dies gilt auch für Feststellungen nach § 7 Abs. 5 der Satzung.

Mit der Unterschrift bestätigen die Eltern, dass sie die vorstehende Elternerklärung/
Elternbelehrung gelesen und die Satzung (insbesondere § 12) zur Kenntnis genommen haben.

Datum / Unterschrift

Vater: _____

Mutter: _____

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Werben zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte vom 14.06.2016 wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 26, Ausgabe 3 vom 01.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den *03.02.2017*

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsdirektorin

